



000685

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 72/85

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 80 103 443.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 021 359

Bezeichnung der Erfindung: "Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine"

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 24 C3/18

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 10. Dezember 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Georg Fischer AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :
Wheelabrator-Berger Maschinenfabriken
GmbH & Co KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56 EPÜ
"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T

72/85

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 10. Dezember 1985

Beschwerdeführer: Wheelabrator-Berger Maschinenfabriken GmbH & Co KG
(Einsprechender) Senefelderstraße 44-50
D-5060 Bergisch Gladbach 2

Vertreter: Hemmerich, Friedrich Werner
Patentanwälte
HEMMERICH-MÜLLER-GROSSE-POLLMEIER
Berliner Allee 41
D-4000 Düsseldorf 1

Beschwerdegegner: Georg Fischer AG
(Patentinhaber) Mühlentalstraße 105
CH-8201 Schaffhausen

Vertreter: Dr.-Ing. Roland Liesegang
Sckellstr. 1
D-8000 München 80

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 03.12.1984, mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 021 359 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus

Mitglied: P. Delbecque

Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 20. Juni 1980 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 29. Juni 1979 angemeldete europäische Patentanmeldung 80 103 443.0 ist am 25. Mai 1983 auf der Grundlage von sieben Patentansprüchen das europäische Patent 21 359 erteilt worden. Der Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine mit einem in einem Strahlgehäuse (1) in einer vertikalen Ebene umlaufenden kreisförmigen, als Rad (2) ausgebildeten Förderer, mittels welchem die mittels einer angetriebenen Haltevorrichtung (13,13a) drehbaren Werkstücke (6) in mehreren Aufnahmestationen (5) gehalten und durch mindestens eine Strahlbehandlungsstation (8,8a) sowie eine Be- und Entladestation (7) gefördert werden, wobei jede Aufnahmestation (5) mit am Rad (2) befestigten Wänden (9) umgeben ist, welche zusammen mit dem umgebenden Strahlgehäuse (1) im Bereich der Strahlbehandlungsstation (8) bzw. den Strahlbehandlungsstationen (8,8a) mindestens eine geschlossene Strahlkammer (10) bilden, dadurch gekennzeichnet, daß jede Aufnahmestation (5) mit die Werkstücke (6) stirnseitig spannende Haltevorrichtungen (13,13a) versehen ist und ein, an einer der beiden Stirnseiten des Werkstückes (6) angreifendes Halteteil (14,14a) der Haltevorrichtung (13,13a) axial verschiebbar, mittels Federkraft gegen das Werkstück (6) andrückbar und in der Be- und Entladestation (7) mittels je einem in den Halteteil (14,14a) eingreifenden, stationär angeordneten Betätigungselement (22) von der Stirnseite des Werkstückes (6) abhebbar ist."

- II. Nachdem eine Einsprechende gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben und den Widerruf des Patentbeschlusses wegen mangelnder Patentfähigkeit des Gegenstandes des Patents

beantragt hatte, hat die Einspruchsabteilung mit Entscheidung vom 3. Dezember 1984 den Einspruch zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende fernschriftlich am 5. Februar 1985 Beschwerde eingelegt und das Fernschreiben am 14. Februar 1985 schriftlich bestätigt. Sie beantragt, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Die Begründung ist am 5. April 1985 eingegangen.

IV. In der Begründung verweist die Beschwerdeführerin (Einsprechende) auf folgende Dokumente:

US-A-2 629 207

GB-A-1 547 503

DE-C-2 251 570

V. Sie vertritt die Auffassung, daß die Aufgabe, die in der Patentschrift genannt ist, schon durch eine Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine mit den im Gattungsbegriff angegebenen Merkmalen gelöst werde. Weiter behauptet die Beschwerdeführerin, Gegenstand der Erfindung sei nicht eine Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine, sondern eine Haltevorrichtung für die Werkstücke in solchen Maschinen. Dieser Gegenstand sei unter Berücksichtigung der DE-C-2 251 570 nicht patentfähig. Die Beschwerdeführerin meint schließlich, die Gegenstände der Ansprüche 3 und 4 seien mit dem Gegenstand des Anspruches 1 nicht einheitlich.

VI. Die Patentinhaberin widerspricht der Auffassung der Beschwerdeführerin. Sie hält den Gegenstand des Anspruches 1 für patentfähig. Sie beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und zwar auch Absatz b dieser Regel, gemäß dem in der Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird. Nach der Beschwerdeschrift begehrt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Entscheidung der Einspruchsabteilung. Gegenstand dieser Entscheidung war die Zurückweisung des Einspruchs, mit dem der Widerruf des Patents in vollem Umfang beantragt war. Aus dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben, ergibt sich daher, daß die Beschwerdeführerin ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiterverfolgt (vgl. auch Entscheidung T 07/81, ABl. EPA 3/1983; 99).
Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. Zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu der in Spalte 1, Zeile 62 bis Spalte 2, Zeile 10 der EP-B- 0 021 359 angegebenen Aufgabe ist folgendes auszuführen:
Nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist, um die Aufgabe zu ermitteln, vom objektiv gegebenen Stand der Technik auszugehen (vgl. auch Entscheidung T 24/81, ABl. EPA 4/1983, 133 ff). Nach Prüfung des entgegengehaltenen Standes der Technik kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß die zur Ermittlung der Aufgabe herangezogene US-A-2 629 207 nach wie vor der Erfindung am nächsten kommt. Ausgehend von diesem Stand der Technik ist die Aufgabe richtig formuliert. Dies braucht nicht näher begründet zu werden, da die Beschwerdeführerin insoweit keine Einwände erhoben hat.
Wenn sie sinngemäß meint, die genannte Aufgabe werde schon mit einer Maschine nach dem abstrahierenden Wortlaut des Oberbegriffs des Anspruchs 1 gelöst, so kommt es darauf aus den vorstehenden Gründen nicht an. Im übrigen läßt die Beschwerdeführerin außer acht, daß gemäß der Erfindung eine kompakte Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine der nach der US-A-2 629 207 bekannten Art geschaffen werden soll, bei der

bei möglichst geringen Totzeiten ein hoher Werkstückdurchsatz und eine gleichmäßige Strahlwirkung auch an unterschiedlichen Werkstückformen erreicht werden und außerdem (auch bei solchen Formen) eine automatische Be- und Entladung der Maschine möglich sein soll.

Auf die von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung noch erörterte Maschine nach der GB-A-1 547 503 braucht nicht eingegangen zu werden, da sie nicht den am nächsten kommenden Stand der Technik repräsentiert.

3. Bei der den nächstliegenden Stand der Technik bildenden Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine gemäß der US-A-2 629 207 besteht die Haltevorrichtung aus drehbaren Trommeln, auf deren Mantel die Werkstücke aufliegen und gehalten werden. Diese Patentschrift offenbart daher keine Haltevorrichtung gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruches 1. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 ist von der Einsprechenden auch in bezug auf die weiteren Entgegenhaltungen nicht geltend gemacht worden. Deshalb erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Neuheit der Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine nach Anspruch 1. Sie ist gegenüber diesem Stand der Technik somit neu.
4. Zur Frage, ob die Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine gemäß Anspruch 1 nahelag, ist folgendes auszuführen:
 - 4.1 Die Beschwerdeführerin behauptet, daß die Unterschiede zwischen einer Haltevorrichtung, wie sie aus der DE-C-2 251 570 hervorgeht, und einer Haltevorrichtung bei der Maschine gemäß dem europäischen Patent naheliegend seien. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß die Patentinhaberin die von ihr selbst entwickelte Haltevorrichtung nach der DE-C-2 251 570 nur an die unterschiedliche Arbeitsweise einer

Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine angepaßt habe.
Diese Anpassung könne vom Durchschnittsfachmann ohne
erfinderisches Zutun durchgeführt werden.

- 4.2 Es trifft zu, daß gemäß dieser DE-C-2 251 570 die Haltevorrichtung das Werkstück stirnseitig spannt. Bei dieser Vorrichtung sind aber die beiden Halteteile verschieblich. Zum Verschieben der das Werkstück erfassenden spannenden Mitnehmer dienen hin- und herbewegliche Wagen, die außerhalb der Strahlkammer angeordnet sind und beispielsweise Klemmachsen aufweisen, deren kammerseitige Stirnseiten je einen Mitnehmer tragen.

Irgendwelche Gründe, aus denen es erforderlich war, von dieser baulichen Konzeption dann abzugehen, wenn der Fachmann auf den Gedanken kam, eine solche Haltevorrichtung auch bei einer Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine zu verwenden, sind weder von der Beschwerdeführerin genannt worden noch sonst ersichtlich.

Eine Anregung dazu, die bei der Maschine nach der US-A-2 629 207 jeder Aufnahmestation zugeordnete Haltevorrichtung durch eine Haltevorrichtung zu ersetzen, die nicht nur die Werkstücke stirnseitig spannt, sondern bei der nur einer der beiden Halteteile axial verschiebbar und durch Federkraft gegen das Werkstück andrückbar ist und bei der dieses Halteteile in der Be- und Entladestation mittels je eines in den Halteteil eingreifenden, stationär angeordneten Bestätigungselementes von der Stirnseite des Werkstückes abhebbar ist, konnte die DE-C-2 251 570 deshalb nicht geben. Die verschiebliche Ausbildung nur eines der beiden Halteteile einer jeden Haltevorrichtung schafft im übrigen die Möglichkeit zur Aufnahme von zwei Werkstücken in einer Aufnahmestation (vgl. Spalte 2, Zeilen 18 bis 20 der EP-B-0 021 359).

4.3 Die von der Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 1. April 1985 noch erörterte Strahlbearbeitungsmaschine nach der GB-A-1 547 503 weist nach einem anderen Prinzip konstruierte Haltevorrichtungen auf. Sie bestehen aus um eine Achse rotierenden käfigartigen Behältern, die an einem axialen Ende offen sind. Durch diese Öffnung wird das Werkstück in den Behälter gesteckt, durch den es in Drehbewegung um die Achse versetzt wird. Die GB-A-1 547 503 weist den Fachmann folglich in eine andere Richtung als die DE-C-2 251 570.

4.4 Den beiden vorstehend erörterten Entgegenhaltungen waren daher keine Anregungen zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu entnehmen.

4.5 Die übrigen bei der Recherche ermittelten oder von der Beschwerdeführerin genannten Veröffentlichungen und die angeblich vorbenutzte Mehrstationenstrahlbearbeitungsmaschine liegen vom Gegenstand des Patentanspruches 1 weiter ab als die vorstehend erörterten Dokumente.

Sie können weder für sich noch in Verbindung mit den durch die in den Abschnitten 4.2 und 4.3 erörterten Dokumenten vermittelten Lehren den Gegenstand des Anspruches 1 nahelegen.

Aus den vorstehenden Gründen beruht der Gegenstand des Anspruches 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

5. Dieser Anspruch kann daher Bestand haben (Artikel 52 (1) EPÜ).

6. Die auf diesen Anspruch rückbezogenen Ansprüche 2 bis 7 beziehen sich auf besondere Ausführungsformen der Maschine

nach dem Anspruch 1 und können deshalb ebenfalls Bestand haben.

Die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren behauptete Nichteinheitlichkeit der Erfindung (hier: der Gegenstände der Ansprüche 3 und 4 mit dem Gegenstand des Anspruches 1) stellt keinen der in Artikel 100 EPÜ erschöpfend angegebenen Einspruchsgründe dar. Ein Widerruf des Patents wegen fehlender Einheitlichkeit ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 102 (1) sowie Regel 66 EPÜ).

Im übrigen kommt es für die Gewährbarkeit sowie ggf. die Bestandsfähigkeit eines abhängigen Anspruchs nur darauf an, ob er auf eine besondere Ausführungsart der Erfindung gerichtet ist (vgl. Regel 29 (3) EPÜ).

Das ist bei den Gegenständen der auf den Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 3 und 4 wie bei den Gegenständen der weiteren rückbezogenen Ansprüche ohnehin der Fall.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

B.A. Norman

C. Maus